

Geschäftsordnung

des Kreistages des Ortenaukreises in der Fassung vom 19. Juli 2016 (Änderungen vom 8. November 2016 sind eingearbeitet)

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Oktober 2015 (GBl. S. 873), hat der Kreistag des Ortenaukreises am 8. November 2016 folgende Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags in der Fassung vom 19. Juli 2016 erlassen:

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse ist die Landrätin/der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin/den Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Landrätin/der Landrat kann ihre/seine ständige allgemeine Stellvertretung (Erste Landesbeamtin/Ersten Landesbeamten) mit ihrer/seiner Vertretung im Vorsitz der Ausschüsse beauftragen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss.

§ 2

Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
- (2) Der Ältestenrat wird von der Landrätin/vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät sie/ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied des Kreistags kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Landrätin/dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistags sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Mitgliedern des Kreistags, die keiner Fraktion angehören, weist die/der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Landrätin/der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Für die Ausschüsse und Kommissionen des Kreistags gilt Entsprechendes mit einer Frist von in der Regel sieben Tagen. Soweit in Kreistagssitzungen auf Vorberatungen in Ausschusssitzungen verwiesen wird, sind den Kreistagssitzungsunterlagen die Beratungsunterlagen der Vorberatung beizufügen.
Über Beratungsgegenstände, die von grundsätzlicher oder größerer Bedeutung sind, sollen die Mitglieder des Kreistags frühzeitig informiert werden.
- (2) Bis zum Ende der Amtszeit des im Mai 2014 gewählten Kreistags kann ein Kreistagsmitglied auf Antrag die Einladung mit Sitzungsunterlagen in Papierform erhalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben.
- (4) Die Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse finden in der Regel am Dienstagnachmittag statt. Falls weitere Sitzungen erforderlich sind, können diese am Donnerstagnachmittag eingeplant werden.
- (5) An einem Sitzungstag sollen grundsätzlich nicht mehrere Gremien nacheinander tagen.

Dies gilt nicht für gemeinsame Sitzungen des Sozial- und Jugendhilfeausschusses oder wenn auf Grund der Sachlage eine gemeinsame Beschlussfassung mehrerer Ausschüsse erforderlich ist.

§ 6

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder haben dies der Geschäftsstelle des Kreistags unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe der/dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Weitere Teilnehmende

- (1) Die/der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (2) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags sollen die Medien, die Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden und die Leitungen der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs eingeladen werden.

§ 8

Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Landrätin/der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern, bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekannt gegeben werden können oder die Behandlung zur Abwendung einer Eilentscheidung erforderlich ist.

Auch ist sie/er berechtigt, Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Kreistag noch nicht in die Behandlung dieser Gegenstände eingetreten ist. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 LKrO auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Mitglieder des Kreistags auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

- (2) Im Übrigen beschließt der Kreistag über Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Punkte.

§ 9

Vortrag und Aussprache

- (1) Die/der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit hierzu nicht eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter bestimmt wurde.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt die/der Vorsitzende den Mitgliedern des Kreistags das Wort und zwar zunächst den Fraktionen nach der Fraktionsstärke und im Anschluss in der Reihenfolge der Wortmeldung. Sie/er kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen oder es der Berichterstatterin/dem Berichterstatter erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss jedem Mitglied des Kreistags außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die/der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (5) Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Personen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, können von ihr/ihm "zur Ordnung" gerufen werden.

§ 10

Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (2) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über den Antrag auf Vertagung abgestimmt. Bei Anträgen auf Vertagung darf dazu jeweils nur eine befürwortende und eine ablehnende Person sprechen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die/der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht.
- (5) Zur Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen wird aus der Mitte des Kreistags eine Zählkommission gebildet.

§ 11

Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 12

Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der LKrO die Möglichkeit einräumen, in der Regel zu Beginn der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragestunde wird auf 30 Minuten und die Redezeit der Fragestellerinnen/Fragesteller auf drei Minuten festgelegt. Die Stellungnahme der/des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.
- (3) § 9 Absatz 5 findet Anwendung.

§ 13

Hausrecht

Die/der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 14

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen. Als Protokollhilfe ist die Verwendung eines Tonbandgerätes zulässig.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und von zwei Mitgliedern des Kreistags, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die öffentliche sowie nichtöffentliche Sitzung wird den Mitgliedern des Kreistags durch Auslegung in der nächsten Kreistags-/Ausschusssitzung bekannt gegeben.

§ 15

Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 12 Absatz 1.

§ 16

Kreistagsinformationssystem in Internet

Die Mitglieder des Kreistags haben die Möglichkeit, die Einladungen einschließlich der Vorlagen und die Niederschriften im Internet abzurufen sowie nach Stichworten zu recherchieren. Damit auch der Zugriff auf nichtöffentliche Daten erfolgen kann, erhalten sie von der Geschäftsstelle des Kreistages ein besonderes Kennwort.

§ 17

Schlussvorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 19. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Oktober 2003, zuletzt geändert am 8. Juli 2009, außer Kraft.

Offenburg, den 8. November 2016

Der Vorsitzende des Kreistags

Frank Scherer
Landrat